



BUNDESFACHVERBAND
Feministische Selbstbehauptung
und Selbstverteidigung e.V.

S A T Z U N G

§ 1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1. Der Verein – nachfolgend Verband genannt - führt den Namen „BV FeSt - Bundesfachverband feministische Selbstbehauptung und Selbstverteidigung e.V.“
- 1.2. Der Sitz des Verbandes ist Marburg.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DES VERBANDES DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT

- 2.1. Der Verband wendet sich gegen jede Form von Gewalt die gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen und nationalen Zugehörigkeit sowie ihrer sexuellen Identität gerichtet werden.
BV FeSt macht sich stark für ein selbst bestimmtes und freies Leben von Frauen und Mädchen. Ziel ist ein gleichberechtigtes Geschlechterverhältnis.
Darüber hinaus hat der Verband zum Zweck, die Gleichberechtigung aller gesellschaftlichen Gruppierungen und die Bildung zu fördern.
Dies wird verwirklicht insbesondere durch
 - Aufklärung über jegliche Formen von Gewalt und Diskriminierung in Vorträgen, Veröffentlichungen und Kursen.
 - Förderung der Verbreitung von Angeboten feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung.
 - Förderung der Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie Frauen und Mädchen, die von Behinderungen bedroht sind, an feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung sowie die Förderung der Verbreitung von Angeboten zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.
 - Entwicklung und Sicherung der Qualität von feministischen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsangeboten.
 - Fortbildungen für Trainerinnen.
- 2.2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



- 2.3. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln von Behörden oder anderen Einrichtungen dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.
- 2.4. Die Organe des Vereins (§ 5) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

§ 3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Dem Verband kann jede natürliche oder juristische Person angehören, die den Vereinszweck anerkennt und die bereit ist sich für seine Förderung einzusetzen.
- 3.2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung erfordert keine Begründung.
- 3.4. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit regelt die Gebührenordnung, welche von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Über soziale Härtefälle entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
 - c. Bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet der Vorstand über das Einleiten eines Ausschlussverfahrens. Der auszuschließenden juristischen oder natürlichen Person wird dies schriftlich mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die MV beschließt mit Zweidrittelmehrheit über einen Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
 - d. Durch Tod.
- 3.6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband, bereits bestehende Zahlungsverpflichtungen ausgenommen.

§ 4 Förderung des Verbands

Fördermitglied des Verbandes kann jede Person werden, die die Ziele und Zwecke des Verbandes unterstützt. Fördermitglieder können auf Antrag vom Vorstand als nicht stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder sollten zu den Aktivitäten des Verbandes eingeladen werden. Jedes Fördermitglied hat einen Beitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe die Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, regelt.



§ 5. ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand

§ 6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

- 6.1. Die MV ist das höchste Organ des Verbands. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Verbands.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung tritt bei besonderen Erfordernissen oder auf Antrag von 10% der Mitglieder – mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der Termin muss 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 6.4. Stimmberechtigt sind bei juristischen Personen max. 2 Vertreterinnen, welche persönlich anwesend sein müssen.
- 6.5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 6.6. Über die Beschlüsse der MV muss Protokoll geführt werden, welches innerhalb von zwei Monaten allen Mitgliedern vorliegen muss. Einwendungen können innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 7. DER VORSTAND

- 7.1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die natürliche Personen sind.
- 7.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV einzeln auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl durch die MV ist auch vor Beendigung der Amtsdauer möglich.
- 7.3. Wählbar sind ordentliche Mitglieder des Verbandes, die natürliche Personen sind.
- 7.4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand eine Ersatzperson für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person bestimmen, die in der nächsten MV bestätigt werden muß.
- 7.5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, verwaltet das Verbandsvermögen und führt die Verbandsbeschlüsse aus. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden, soweit diese den Gesetzen und der Verbandssatzung nicht zuwiderlaufen.



- 7.6. Für Rechtsgeschäfte bis zu 500,- Euro ist jeder Vorstand alleine vertretungsbefugt. Darüber hinaus gehende Rechtsgeschäfte können nur von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden.
- 7.7. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder des Verbandes nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 7.8. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Verbandes oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt und das Wesen des Verbandes nicht berührt wird. Die Änderungen sind auf der nächsten MV zu bestätigen.
- 7.9. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7.10. Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden.

§ 8. ONLINE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Format).
- 8.2. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können. Der Vorstand regelt in der Wahlordnung auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens.
- 8.3. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- 8.4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen, Arbeitsgremien und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.



§ 9. VORSTANDSITZUNG

- 9.1. Ein Vorstandsmitglied ruft die Vorstandssitzung bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verbandes ein.
- 9.2. Die Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In Ausnahmefällen können Verbandsmitglieder als Vertretung bestimmt werden. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- 9.3. Beschlüsse können ebenfalls telefonisch oder schriftlich, analog oder digital gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- 9.4. Über jede Vorstandssitzung, sowie über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muß. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.
- 9.5. Ist keine Einigung möglich, entscheidet die MV.

§10. AUFWENDUNGSERSATZ

Amtsträger_innen, Mitglieder und Mitarbeiter_innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 11. AUFLÖSUNG DES VERBANDS

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung feministischer Selbstbehauptung und Selbstverteidigung oder der Förderung der Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in einem feministischen und antirassistischen Sinn.

Beschlossen auf der Mitfrauenversammlung am 29.01.2022 (Digital)